Beilage zum nichtofficiellen Theil der Livländ. Gouv.-Zeitung.

Den 28. Juni 1857.

Bekanntmachung.

Bei dem Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Regierung und bei den, in den Kanzelleien der resp. Magisträte zu Wolmar, Fellin und Arensburg eingerichteten Depots für in Vorrath angelegte Druck- und lithographische Sachen sind nachstehend benannte Blanquete und Drucksachen vorräthig zu haben und nach einem, dem Käufer auf Verlangen vorzulegenden Preistarif in beliebigen Quantitäten zu beziehen; und sollen die Unkosten für die unten näher bezeichneten Blanquete 2c. und für das bei Zusendungen verwandte Verpackungs-Material so gering als möglich berechnet werden.

Für die Abnahme einzelner Exemplare ist der jeder nachfolgenden Nummer beigefügte Preis festgesetzt. Bei Abnahme von 10 Exemplaren, einem ganzen Buch und bei einer größeren Abnahme von 3 Buch u. s. w. wird in diesen Abstufungen jedesmal der Preis per Exemplar verhältnißmäßig zum Riespreise heruntergeschlagen. Von dieser Regel sind nur ausgenommen die sub Nrs. 22, 36 39 und 51 genannten Drucksachen.

Bei schriftlichen Bestellungen genügt wol der Regel nach die bloße Aufgabe der bezüglichen unten folgenden Nummern der Blanquete. Die Einsendung eines Schemas ist jedoch in einigen Fällen mehr anzuempfehlen, weil auf solche Weise etwa möglichen Irrungen, namentlich bei solchen Blanqueten vorgebeugt wird, welche entweder eine ähnliche Benennung mit anderen haben, oder unter gleichen Namen in verschiedenen Formen gedruckt sind, wie z. B. die sub Nrs. 9, 10, 11, 12, 19, 27, 28, 29, 46, 47 und 54 bezeichneten.

1. **Budget-Blanquete** für die Einnahme und die Ausgabe (deutsch und russisch) à 3 K.

2. **Dienstlisten** im Civilfache (deutsch u. russisch) à 3½ Kop.

3. **M. Verschläge** über **Criminal-Sachen** an die Gouvernements-Regierung . . à 3 Kop.

4. M. Verschläge über die **Beitreibung** von **Kronsrückständen** . . . . à 3 Kop.

5. Specieller halbj. Verschlag über **unabgemachte Sachen** . . . . à 3 Kop.

6. **Verschläge** über **zum Besten der Stadt-Einkünfte** beizutreibende Rückstände à 2½ K.

7. M. Verschläge über den **Fortgang der Sachen** (halbe Bogen) . . . . à 2 Kop.

8. Berichte der Magisträte über **Ruhe u. Sicherheit** in den Städten an den Civil-Gouverneur . . . . à 2 Kop.

9. Monatlicher Verschlag der Magisträte über den **Bestand** des Kronsvorraths-Magazins, an die Versorgungs-Commission à 3 Kop.

10. Monatliche Verschläge über beizutreibende **Stempelpapiergelder** an den Kameralhof, (den Verbrauch des Stempelpapiers bei Verhandlungen betreffend) . . . . à 3 Kop.

11. Monatlicher Verschlag der Magisträte über den **Bestand des Krons-Vorraths-Magazins** an den Kameralhof . . . . à 3 Kop.

12. Jährlicher Verschlag über den Bestand der **Bauer-Vorraths-Magazine** und **Gebietsladen** der Güter . . . . . . à 3 Kop.

13. **Preis-Verschlag** über Brod und Heu in den Kreisstädten an den Civil-Gouverneur à 3 K.

14. Verschlag über die von Behörden bei den Kreis-Renteien zur Krons-Casse eingezahlten Gelder (halbe Bogen) . . . à 2 Kop.

15. **Geld-Empfangsbenachrichtigungen der Magisträte**:
a) ganze Bogen . . . à 2 Kop.,
b) halbe Bogen . . . à 1½ Kop.

16. Quittungen über das Wohlverhalten des Militairs (in quartfolio) . à 1½ Kop.

17. **Billete** über **restirende Abgaben** (quartfolio). à 1½ Kop.

18. **Fleisch-Taxen** und **Brod-Taxen** (in halben Bogen) . . . . . . à 1¾ Kop.

19. **Cassabücher-Blanquete** (1. über Einnahme u. 2. über Ausgabe, sowie 3. über Einnahme und Ausgabe zusammen) und 4. Geldtischregister über Einnahme und Ausgabe à 3 Kop.

20. **Acten-Rotuli** . . . à 2 ¼ Kop.

21. M. Verschlag über den **Fortgang der Sachen** und die Zahl der **Inquisiten und Arrestanten**:
a) ganze Bogen . . . . à 3 Kop.

ПРИЛОЖЕНИЕ

b) halbe Bogen . . . à $2^1/_2$ Kop.

22. Gerichtsspiegel-Ukase (3 Ukase = 1 Ex.) à 15 K.

23. Dienstlisten für Oberoffiziere des Militairressorts (in russischer Sprache, zwei Bogen) pr. Exemplar à $7^1/_2$ Kop.

24. Listen zur Vorstellung behufs Umwechselung der Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst (in russischer Sprache) . . . à $3^1/_2$ Kop.

25. Listen zu Vorstellungen zum Ehrenzeichen (2 Bogen in russischer Sprache) à $7^1/_2$ Kop.

26. Ergänzungs-Budgets (in deutscher und russischer Sprache, (darunter auch Umschlagbogen) à $3^1/_2$ Kop.

27. Journal-Blanquete in zwei Formen: für die Magisträte, und für die Landgerichte à 3 K.

28. Tischregister-Blanquete in zwei Formen: die frühere Gattung und die neue für die Kirchspielsgerichte, genannt: „Tischregister-Journal", so wie die für Bezirks-Verwaltungen . . . . à 3 Kop.

29. Formulairlisten für das Untermilitair, für Soldaten und für Unteroffiziere (in russischer Sprache, 3 Gattungen) . . à $3^1/_2$ Kop.

30. Bauer-Pässe für Stadt und Land (quartfolio) in deutscher und lettischer, und deutscher und ehstnischer Sprache . . . . à 2 Kop.

31. Formulare für Amts- und Zeugen-Eide in halben Bogen, letztere blos in russischer Sprache . . . . à $2^1/_2$ Kop.

32. Verschläge über den Bestand des Bauer-Vorraths-Magazins . . . . . à 3 Kop.

33. Verschläge über den Bestand der Gebietsladen à $2^1/_2$ Kop.

34. Umschreibungslisten für Bauergemeindeglieder à 3 Kop.

35. M. Kranken-Verschläge der Aerzte (nach der neuen Form) . . . . . à $3^1/_2$ Kop.

36. Instructionen zur Abschätzung von Immobilien in den Livländischen Kreis- und Landstädten . . . . à 15 Kop.

37. Personallisten über Arrestanten (halbe Bogen) à $2^1/_2$ Kop.

38. Kurze Dienstlisten (deutsch und russisch) à 3 K.

39. Formulair zu den Ergänzungs-Budgets (in russischer Sprache) . . . . à 75 Kop.

40. Register der ausgehenden Sachen für die Bauerbehörden (neueste Form) à $2^1/_2$ Kop.

41. Chaussee-Passir-Zettel (8 Stück auf 1 Bogen) à $2^1/_2$ Kop.

42. Aufnahme- und Entlassungsscheine der Gutsverwaltungen für Bauergemeindeglieder (in halben Bogen) . . . . . à $1^1/_2$ Kop.

43. Classenverzeichnisse über Bauergemeindeglieder (in lettischer Sprache) . . . à $2^1/_2$ Kop.

44. Linienbogen (Transparente), 4 verschiedene Breiten, auf jedem Bogen zwei, . à 3 Kop.

45. M. Verschläge über verkaufte Stempelpapiere, Pässe und Podoroschnen-Blanquets à Kop.

46. Register für pendente und abgemachte Sachen, wie sie von den Bezirksverwaltungen verlangt werden, ... à $2^1/_2$ Kop.

47. Blanquete zum Seelenoklad-Buch desgleichen (groß Bücherpapier-Format) . . à 8 Kop.

48. Blanquete zum Magazin-Empfangsbuch und

49. Blanquete zum Ausgabebuch . . à 3 Kop.

50. Tutel-Verschläge, in 2 Formen: für die Land-Gerichte und für die Kirchspiels-Gerichte à $2^1/_2$ Kop.

51. Preisverschlag an die Gouv.-Bau- und Wege-Commission, über Baumaterialien und Arbeitslohn . . . . à 25 Kop.

52. Reversale über die Nichtzugehörigkeit zu schädlichen Secten (bei Umschreibungen zu benutzen) . . . . à $2^1/_2$ Kop.

53. Russische Pässe für das Untermilitair à $3^1/_2$ K.

54. Blanquete zu Steuerbüchern für Magisträte. à 3 Kop.

55. Blanquete zu Rescontrobüchern. à 3 Kop.

Redacteur **Kolbe**.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 28. Іюня 1857. **№ 73.** **Freitag**, den 28 Juni 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden, entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Feld- und Gartenpredigten.

Es brachte diese Zeitung bereits ein Paar kurze Notizen über die ungerechte und das eigene Interesse höchst gefährdende Verfolgung einiger sehr zu schätzender und daher vorzugsweise zu hegender Vertilger von den Gärten, Feldern und Wäldern außerordentlich schädlichen Pflanzen- und Fruchtfeinden. Unter dem obigen Titel enthält die „Gartenlaube" einen Aufsatz, der auch seinerseits einen Beweis dafür liefert, wie sehr man in neuerer Zeit bestrebt ist, das frühere unverständige Vorurtheil gegen jene höchst nützlichen Wächter über das Eigenthum und die Erndten der Menschen zum allgemeinen Wohle zu bekämpfen. Wir glauben unsererseits den Garten-, Feld- und Waldfreunden unter unsern Lesern entgegenzukommen, indem wir den nachfolgenden Zeilen aus jenem Aufsatze unsere Spalten mit dem Wunsche öffnen, daß die in vorliegender Rücksicht erkannte richtige Ansicht eine möglichst allgemeinere Vorbereitung und Beherzigung, und zwar namentlich auch bei unserm Bauerstande, gewinne. Besonders dürfte unter jenen kleinen Wohlthätern für unsere kleinen lieblichen Sänger ein allgemeiner Schutz und eine um so größere Vorsorge zu empfehlen sein, da sie neben ihrer unschätzbaren Nützlichkeit zugleich auch die Reize der Landschaft und die Annehmlichkeit des Landlebens für Auge und Ohr wesentlich erhöhen, und ohne sie diese Reize und diese Annehmlichkeit sehr in ihrem Werthe verlieren.

Nach Millionen lassen sich die Verluste berechnen, welche jährlich durch die Verheerungen der Raupen an Obst- und Waldbäumen durch das Benagen der Wurzeln oder Blätter verursacht werden, durch die Erdflöhe an den Schotengewächsen, durch Blattläuse an den Fruchtbäumen und Hülsenfrüchten, durch Käfer und andere Insecten an allerhand Pflanzen, welche des Lebens Nahrung und Nothdurft abwerfen, durch Ratten und Mäuse, welche die Ernten mit uns theilen. Der Schöpfer hat es weislich so geordnet, daß jedem Feld- und Gartenfeinde ein Wächter beigegeben ist, der dafür sorgt, daß er in naturgemäßen Schranken bleibe. Ja noch mehr, in demselben Maße, in welchem die Insecten und andere Pflanzenfeinde an Zahl zunehmen, in demselben Maße wächst auch die Zahl der Wächter, welche unter den ungebetenen Gästen die Zucht zu üben und ihrer allzugroßen Vermehrung Schranken zu setzen haben. Jene nach Millionen zu berechnenden Verluste würden um ein Bedeutendes reducirt werden, wenn wir nur der Natur etwas nachhelfen oder sie wenigstens ungestört wirken lassen wollten.

Kann man wohl hinter einem Gartenzaune weggehen, ohne auf einen zu Tode gesteinigten Igel zu stoßen? Und doch besteht seine Nahrung aus Nichts, als aus Insekten oder deren Larven, und Maikäfer sind sein Leibessen. Eine Spitzmaus darf sich eben so wenig sehen lassen, denn man meint ja, sie sei eine wirkliche Maus und Körnerfresserin. Schauen wir ihr aber in das Maul und wir werden an der Zahnbildung erkennen, daß sie zu den Raubthieren zu zählen ist und keine Pflanzenstoffe mag, sondern Engerlinge und Würmer, deren Häute auch in dem Magen des kleinen Thieres zu finden sind. Großvater seliger und Vater sind hinter dem Maulwurfe hergewesen und haben ihm, wo er sich sehen lassen, das Genick eingestoßen, und wir thun es auch, aber darum mehren sich auch Regenwürmer und Engerlinge so sehr, daß wir uns ihrer nicht mehr zu erwehren wissen, und von unserm leidigen Vorurtheile und Ungestüm schlechten Dank haben. Wenn der Maulwurf — kommt her, weil er Mull oder lockere Erde aufwirft — unser Gartenbeet oder unsere Wiese verunstaltet, so wollen wir es in Gottes Namen ganz ruhig und gelassen ebnen, denn wir haben den Vortheil, daß er uns die Erde hübsch auflockert.

An unsern Scheunenthoren hängen scheußliche Cadaver von Eulen, großen und kleinen, angenagelt, wiewohl sonst häufiger, als jetzt, und wir bilden uns auf diese Jägerei ordentlich etwas ein, und doch giebt es kaum ein Thier, welches die Feld- und Waldmäuse so sicher in den gebührenden Schranken hielte, als die nächtlich raubende Eule. Unsere jungen Hühner, Gänse und Enten, nach denen sie mitunter einmal Appetit bekommt, können wir schon vor ihr schützen, und ein einziger Bube, der um die Schule herumläuft und zuchtlos durch Wald und Gärten streift, vernichtet oft an einem Tage mehr Vögel, als eine Eule das ganze Jahr hindurch zu fangen Gelegenheit hat.

Die Fledermäuse sind allgemein gehaßt und verfolgt, und schön und liebenswürdig kann ich sie auch nicht nennen, aber doch vertilgen sie eine Menge von Insecten, welche in der Dämmerung und des Nachts fliegen. Ich fand einst auf dem Dachboden eines alten Schlosses, wo sich eine zahlreiche Fledermaus-Republik angesiedelt hatte, die Diele mit Flügeldecken, Flügeln, Beinen und Bruststücken von Maikäfern und Nachtschmetterlingen Zoll hoch überdeckt. Man sollte daher, statt sie zu verfolgen, für Herstellung dunkler Räume Sorge tragen, in denen sie ihre Residenz aufschlagen könnten.

Auch die Kröten, Eidechsen und Blindschleichen muß ich in Schutz nehmen, denn sie leisten uns durch Vertilgung schädlicher Insecten bedeutendere Dienste, als wir

meinen, und wir könnten wohl, zum Dank dafür, ihr oft abschreckendes Aeußeres übersehen. Und liegt denn nicht auf dem Hofe, wie im Garten so Manches, was eben auch kein großes Wohlbehagen bei Dem hervorbringt, der nicht an dergleichen Dinge gewöhnt ist? Wir müßten nur unsere Kleinen über die Stellung dieser und anderer Thiere in der Haushaltung der Natur gehörig aufklären und der Schulmeister müßte es auch thun und dafür lieber die Liste der Berge und Flüße in Asien und der Inseln im Weltmeere etwas kürzer zuschneiden, dann werden Vorurtheil und Thorheit bald aus dem bequemen Neste ziehen müssen, in dem sie sich so lange wohl befunden.

Was soll ich nun aber über die armen kleinen Singvögel sagen, die unsere größten Wohlthäter sind in Garten und Feld? Wüthet man nicht gegen diese Boten Gottes, die ihre Sendung mit so bewunderungswürdigem Geschick und Eifer ausführen, als wären sie Länder verheerende Bestien?

Rechnen wir zusammen, wie viele Insecten fressende Vögel, Rothkehlchen, Meisen, Nachtigallen, Grasmücken, Staare u. s. w. in einem einzigen Dorfe auf Leimruthen, in Fallen, Sprenkeln, Garnen und Schneußen gefangen werden und in der Gefangenschaft fast ohne Ausnahme elendlich umkommen. Zählen wir dazu die Menge der Eier und Jungen, welche im Laufe eines Sommers aus den Nestern genommen und zertrümmert oder zu Tode gequält werden, und wundern wir uns dann nicht mehr, wenn der Spaniol beides, Blätter und Blüthen abfrißt, daß unsere Obstbäume kahl stehen, wie Rapsstroh.

Auf meinen Wanderungen hat sich mir überall die Wahrnehmung aufgedrängt, wie ungenügend der Feld- und Gartenschutz gehandhabt, wie dadurch der Ertrag vom Grund und Boden bedeutend geschmälert und Manchem die Lust zum Obst- und Gartenbau verkümmert wird. Vor allen Dingen wird es nothwendig sein, daß auf jegliche Weise diejenigen Thiere in Schutz genommen werden, denen von der Natur die Vertilgung schädlicher Insecten aufgetragen worden, denn keine menschliche Thätigkeit richtet darin so viel aus, als die Natur selbst durch die in das Feld gesandten Schaaren. Mit Strenge sollten alle diejenigen bestraft werden, welche die Nester gewisser Vögel ausnehmen oder zerstören, oder Vögel wegfangen, gleichviel auf welche Weise und zu welchen Zwecken. Die Eltern aber müßten für ihre Jungen verantwortlich sein. Es sollte nicht zu den gleichgültigen und geduldeten Dingen gehören, wenn Igel, Fledermäuse oder Eulen unnützer Weise verfolgt oder getödtet werden. Und über das Alles, jeder Gartenbesitzer oder Landwirth, welcher versäumt in seinem Obstgarten Raupen oder beim Pflügen die Engerlinge auflesen zu lassen, sollte mit einer Pön belegt werden, denn was hilft es mir, wenn ich meine Bäume sauber halte und Bruder Liederlich, mein Nachbar, läßt die Raupennester in allen Astwinkeln sitzen? Wer eine Anzahl von zweckmäßigen Brütkästen in seinem Garten anbrächte, sollte aus den eingegangenen Strafgeldern prämiirt werden. Aber die im Interesse des Feld- und Gartenschutzes gegebenen Bestimmungen dürften nicht nur auf dem Papiere stehen, sondern müßten mit aller Energie gehandhabt werden.

Ein Jeder muß es sich zur Aufgabe machen, die Natur in ihrer Arbeit, der allzugroßen Vermehrung von Pflanzenfeinden Einhalt zu thun, zweckmäßig zu unterstützen. Alle ausgebildeten Insecten, so viel man deren habhaft werden kann in jenen Stunden, in denen man müßig in Feld und Garten umherschlendert, muß man tödten, denn in jedem einzelnen vernichtet man eine ungeheuere Nachkommenschaft. Die aufgesprungene Borke, Moos und Flechten müssen sorgfältig von den Stämmen und Aesten der Bäume abgekratzt und verbrannt werden; denn nicht nur, daß die Bäume dadurch an äußerem Ansehen gewinnen und ihre Gesundheit befördert wird, man entzieht dadurch auch einer Menge von Insecten den Grund und Boden, auf dem sie ungestört ihre Eier ablegen, sich entwickeln und überwintern können.

Alle abgefallenen Früchte, auch die kleinsten unreifen, müssen gesammelt und schnell verwendet werden, sei es zur Essigbereitung, sei es als Viehfutter; denn meistens fallen sie ab, weil ein feindliches Insect in ihm hauset, das nun auf oder in dem Boden seine weitere Ausbildung vollendet. In Obstkammern vorzüglich muß man jedes etwa ausbrechende Insect vertilgen, weil es von da aus wider die Obstbäume anfliegt und seine Eier absetzt.

Samen, die auf dem Boden aufgeschüttet werden, muß man öfters gründlich durcharbeiten, um dadurch die Entwickelung schädlicher Käfer und Motten zu hindern.

Auch ist es gerathen, im Garten alle verkrüppelten und sonst krankhaft afficirten Samenkapseln und Schoten, sowie an Bäumen und Sträuchern alle welk werdenden oder abgestorbenen Zweige zu entfernen und zu verbrennen weil sie in der Regel von Insectenlarven bewohnt werden, die nur der bevorstehenden Metamorphose harren, um Euch eine ganze Brut auf das erste beste Blatt oder Zweiglein zu setzen. Aus gleichem Grunde müssen auf den Pflanzenbeeten alle diejenigen Stengel ausgezogen werden, welche ein mißfarbiges Ansehen bekommen, denn in der Regel ist auch hier der böse Feind eingezogen. Wo Blätter zusammengesponnen oder gerollt sind, wo sie gekräuselt oder durchlöchert erscheinen, wo Gespinnste oder körnige Excremente sich zeigen, die Rinde durchfurcht oder wohl gar von Fluglöchern durchbrochen ist, darf nicht säumig sein, das Krankhafte hinwegzunehmen und die Fresser zu entfernen, ehe sie sich in's Unendliche vermehren und Sorge und Arbeit um das Tausendfache vervielfältigen.

(Schluß folgt.)

Ueber Fütterung des Rindviehes und die Aufzucht der Kälber.

(Fortsetzung.)

Meine jungen mit 16 Monaten kalbenden Erstlinge bewiesen aber ganz unzweifelhaft, daß die Größe und Schwere ihrer Mütter noch bei Weitem nicht das Ausbildungsziel war, was ihnen natur- und racemäßig angeboren sei; denn sie wuchsen dann weiter fort bis nach Vollendung ihres dritten Jahres und wurden vielleicht 25 pCt. schwerer, als ihre Mütter, obgleich sie schon im ersten Jahre durch Kälbererzeugung und Milchnutzung (wenn auch letztere bedeutend unter dem von mir dafür angenommenen Verhältniß in ihrer Ausbildung unterbrochen wurden. (Sehr begreiflich, weil anstatt mehr Milch zu geben, sie noch bedeutend an Gewicht zulegten, und 1 Pfund lebendiges Gewicht eben so viel Productionsfutter erfordert, als 10 Pfund Milch).

Diese Erfahrung führte mich nun zu dem Schluß, daß auch ihre Eltern, (wiewohl im Durchschnitt über 1200

Pfd. lebendig schwer) noch ganz andere Thiere geworden wären, wenn ihre Ausbildung eben so durch Pflege und Fütterung unterstützt worden wäre, wie die ihrer Töchter. Der ersteren lebendiges Gewicht mithin nicht meiner Berechnung für die Ausbildung der letzteren zum Anhalten dienen dürfe.

Dahinzu kam zweitens meine, freilich wohl nur ganz individuelle Ueberzeugung, daß wir in der Viehzucht stets möglichst das zu beobachten und zu fördern suchen sollen, was wir bei denselben Thierarten in ihrem wilden Zustande als ihrer besonderen Natur eigenthümlich wahrnehmen können, und mein Glaube, daß alle Thierarten, ganz ihrer Natur überlassen und in den Verhältnissen lebend, welche in ihrem ursprünglichen Vaterlande dort ihrem besten Gedeihen am Allerförderlichsten sind, jede derselben ihre Brunstzeit zu einer gewissen Zeit im Jahre habe, welche dann bei solchen Thierarten, die nur einmal im Jahre austragen und gebähren können, immer eine gewisse Jahreszeit beibehält und vor Ablauf eines Jahres sich nicht wiederholt.

Angenommen nun einmal, dieses sei richtig, dann dürfte folgerichtig auch die erste Begattung beim Rindvieh nicht vor Vollendung des ersten Lebensjahres und auch nicht früher als noch 3 Monate später eintreten, weil sonst das Kalb vor dem zurückgelegten zweiten Jahre fallen, dieses aber der Natur dieser Thierart entgegen sein würde.

Deshalb, und weil ich unser Rindvieh am Ehesten mit unserem Hirschwildprett in seiner Lebensorganisation und Lebenszeiteintheilung vergleichbar finde (ebenso, wie unsere Schafe mit dem Rehwildpret), die Hirschkuh aber auch nur mit Vollendung ihres zweiten Lebensjahres zum ersten Male setzt und dann zu rechter Zeit wieder brunstet, um mit Vollendung des dritten zum zweiten Male setzen zu können, so hielt ich dasselbe Naturgesetz auch anwendbar auf das Rindvieh, und lasse nunmehr meine Kalbinnen erst 15 Monate alt zum ersten Male zu, finde auch bis jetzt keine Ursache, diese Abänderung meiner früheren Verfahrungsweise zu bereuen.

Die Kalbinnen sind nunmehr beim ersten Kalben, also bei Vollendung ihres zweiten Lebensjahres schon bedeutend schwerer als ihre Mütter, und ihre noch fernere Ausbildung (denn diese ist auch jetzt mit dem zweiten Jahre noch nicht zu Ende) ist nunmehr doch schon viel weiter, als früher bei ihrem ersten Kalben vorgeschritten, und daher ihrer Milchergiebigkeit schon nach dem ersten Kalben nicht mehr so hinderlich, wie früher 8 Monate eher.

Diese Sache bedarf indeß noch weiterer Versuche, und noch finde ich mich nicht im Stande zu behaupten, was von beiden wirthschaftlicher sei.

Ob aber künftig die Kälber bei ihrer Geburt im Verhältniß zu dem lebendigen Gewicht ihrer Mütter noch so schwer fallen werden, wie nach meiner Erfahrung im Durchschnitt seither = $\frac{1}{10}$: 1? das wird sich erst später bei länger fortgesetzten Beobachtungen ergeben können. Ich glaube es nicht, sondern vielmehr, daß sie verhältnißmäßig leichter fallen werden. In meiner Fütterungsmethode würde solches zwar Nichts abändern, wohl aber einiges in den Voraussetzungen, aus welchen sich die Grundsätze zur Methode entwickelten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen und Notizen

Die Blutrübe. Unter diesem Namen wurde im vorigen Frühjahr eine Rübensorte als eine vortreffliche Acquisition und besondere Neuheit angepriesen. Die Blätter der einen Sorte dieser Rübe sind blutroth und gewähren einen überraschenden Anblick. Doch scheint dies nicht die ächte Sorte zu sein; diese treibt vielmehr so blutrothe Herzblätter, daß sie fast schwarz aussehen, während jene Sorte grünliche Herzblätter hat, die erst später dunkler werden. Die ächte Sorte erreicht nur eine Stärke von höchstens 1 Zoll Durchmesser. Die Blutrübe übertrifft alle anderen Rüben, die man zum Einmachen verwendet. (Frauend. Bl.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
598	Dän. Schon. „Union"	Capt. von Barm	Flensburg	Stückgüter u. Ballast	Holst & Co.
599	Norw. Brigg „Rocken"	Nielsen	Aloa	Steinkohlen	Pychlau
600	Holl. Kuff „Margaretha"	Staal	Pernau	Ballast	Ordre
601	Old. Schon. „Frederike"	Bolte	Newcastle	Steinballast	Rücker & Co.
602	Prß. Brigg „Humboldt"	Wilke	Pillau	Ballast	Pychlau
603	Schwed. Jacht „Twa Broeder"	Johannsen	Calmar	„	Stresow u. Sohn.
604	Han. Kuff „Reinhard"	Bolwin	Antwerpen	„	Ordre
605	Holl. Bark „Amalie"	Visser	Amsterdam	„	„
606	Engl. Schon. „Jusdale"	Adam	Swinemünde	„	„
607	Norw. Schlupp „Maria"	Gabrielsen	Stavanger	Heringe	Fenger & Co.
608	Engl. Brigg „Awru"	John Leng	London	Ballast	Mitschell & Co.
609	Russ. Schlupp „Franz"	Dettmann	Norrköping	„	Ordre
610	Dän. Bark „Friederike Louise"	Lerche	Bornholm	„	Fenger & Co.
611	Holl. Kuff „Jakoba Jezina"	Reinders	Stockholm	„	Kriegsmann & Co.
612	Holl. Schon. „Neptunus"	Nipperos	Schiedam	„	Ordre
613	Engl. Brigg „Ebenezer"	Mitchell	Strandmollen	„	Mitschell & Co.
614	Schwed. Jacht „Albertina Katherina"	Nielsen	Lübeck	„	Ordre
615	Russ. Schon. „Alku"	Wettersen	Uleaborg	Theer	Westberg & Co.
616	Mekl. Brigg „Norma"	Stavelmann	Wismar	Ballast	Ordre
617	Engl. Schon. „Calve"	Sims	Yarmuth	„	Hill & Co.
618	Han. Kuff „Unternehmung„	Hovelmann	Schiedam	„	Kriegsmann & Co.
619	Russ. Schon. „Seura"	Skiparp	Petersburg	Stückgüter	Meltzer
620	Prß. Brigg „Alma"	Vorbrodt	Wolgast	Ballast	Ordre.
621	Holl. Kuff „De Twe Gebröders"	De Groot	London	„	„
622	„ „ „Bordeaux"	Otvehund	Rotterdam	„	„
623	Holl. Schon. „Nerna"	De Jonge	„	Dachpfannen	„
624	Engl. Brigg „Gloucester"	Fair	Swinemünde	Ballast	„
625	Prß. Schlupp „Sofia Elias"	Ehlert	Stralsund	„	Ruetz & Co.
626	Prß. Brigg „Emilie"	Otto	Stettin	„	Lembke
627	Russ. Schon. „Lebed"	Lebedus	Petersburg	div. Waaren	Meltzer

Schiffe sind ausgegangen 430; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 562.

Angekommene Fremde.

Den 28. Juni 1857.

Hotel St. Petersburg. Hr. v. Hamullow nebst Tochter, Frl. v. Bottawsky aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Wißmann von Moskau; Frau v. Krummer, Frau Dr. Bilterling von Libau; Hr. Kaufm. Warbunek von St. Petersburg; Hr. Arrendator Kuchner von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Cand. phil. Frese aus dem Auslande; Frau v. Grotbuß, Hr. Baron Essen aus Livland; Madame Meichels aus Kurland; Hr. Kammermusikus Gehrmann nebst Familie von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer v. Labunsky von Witepsk; Hr. Apotheker Gehlhaar nebst Familie von Lemsal.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 26. Juni 1857.

pr. 20 Garnitz		pr. Last		pr. Berkowez von 10 Pud.	
Buchweizengrütze	— —	Waizen à 16 Tschetw.	— 180	Lichttalg, weißer	— —
Hafergrütze	— —	Gerste à 16 „	— 113	Seifentalg	— —
Gerstengrütze	— —	Roggen à 15 „	— 108	Seife	38 40
Erbsen	— —	Hafer à 20 Garz.	— —	Hanföl	36 —
pr. 100 Pfd		pr. Berkowez von 10 Pud.		Leinöl	— —
Gr. Roggenmehl	2 25 30	Reinhanf	29 5/7 —	pr. Pud	
Waizenmehl	4 3 60	Ausschußhanf	28 6/7 —	Wachs	15½ —
Kartoffeln pr. Tschet.	3 30 60	Paßhanf	25 —	Wachslichte	— —
Butter pr. Pud	7 7 20	„ schwarzer	— —	Talglichte	5—5 1/5
Heu „ „ K.	35 40	Tors	— —	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stroh „ „ „	— 25	Drujaner Reinhanf	— —	Stangeneisen	18 21
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		„ Paßhanf	— —	Reshinscher Taback	— —
Birken-Brennholz	3 50 60	„ Tors	— —	Bettfedern	60 80
Birken- u. Ellern-	3 40	Marienb. Flachs	— 33	Pottasche, blaue	— —
Ellern-	3 —	„ geschnit.	— —	„ weiße	— —
Fichten-	2 50 60	„ Risten	— —	pr. Tonne	
Grebnen-Brennholz	2 —	Hofs-Dreiband	25 —	Säeleinsaat	— —
Ein Faß Branntwein		Livländ. „	— —	Thurmsaat	— —
½ Brand am Thor	— —	Flachsheede „	16 —	Schlagsaat	— —
2/3 „ „ „	— —	Lichttalg, gelber	— —	Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	188½ —	Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	— —	Cs. H. C.		
dito 3 Monate	— —	Centimes.		
Hamburg 3 Mon	33 13/16 —	S. H. Bo.		
London 3 Mon	38 5/16	Pence St.		
Paris 3 Mon.	402½ —	Centimes.		

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	106
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	102
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	106
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	107
4 pCt. dito Hope	„„	94	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	94	„„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	101
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	100	100
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	97½	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	100	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	98	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	94	„„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. Juni 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 73. Пятница, 28. Іюня — Freitag, den 28. Juni 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge Urtheils des Dorpatschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Alexandrow zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, hat schwarzes mit grauem gemischtes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graue Augen, eine ziemlich große Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 54 Jahre alt, und fehlen demselben in der untern Kinnlade an der rechten Seite zwei Zähne, auf der linken aber ein Zahn, in der obern Kinnlade auf beiden Seiten ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 2717. 3

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Andrei Iwanow zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 6¾ Werschok groß, von kräftiger Statur, hat schwarzes Haupthaar und schwarze Augenbrauen, blaue Augen eine mittelmäßig spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ist ungefähr 51 Jahre alt, und fehlen demselben in der untern Kinnlade auf der rechte Seite zwei Zähne und auf der linken Seite der obern Kennlade ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2722.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Alexander Nicolajew zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5¾ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine große Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt; demselben fehlen in der untern Kinnlade auf der rechten Seite drei Zähne und auf der linken ein Zahn, in der obern Kinnlade auf der linken Seite ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2727.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Feon Fedorow zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4¾ Werschok groß, hat brau-

nes mit grauem gemischtes Hauptbaar, graue Augen, eine gerade Nase mit dicker Spitze, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ein wenig pockennarbiges Gesicht, ist ungefähr 50 Jahre alt, demselben fehlen in der obern Kinnlade ein Vorderzahn und auf jeder Seite 2 Zähne, in der untern Kinnlade ein Zahn auf der linken und zwei auf der rechten Seite.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2732.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Timofei Dmitrijew in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 6⅞ Werschok groß, hat dunkelbraunes Hauptbaar, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 2765.

* * *

Vom Livländischen Gouvernements-Chef wird, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juni d. J., unter Nr. 6330, auf Grund einer nachträglichen Benachrichtigung des Herrn Kurländischen Civil-Gouverneurs, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Diebstahl der in einem Mitauschen Gasthause entwandten Kurländischen Pfandbriefe bereits ermittelt, und die Pfandbriefe selbst in die Hände des Eigenthümers zurückgelangt sind. Nr. 6603.

Riga den 25. Juni 1857.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губ. Правленія объявляется, что по требованію 1 Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долговъ Коллежскаго Секретаря Николая и Лекаря Михаила Александровыхъ Галлеровъ частнымъ лицамъ, по заемнымъ письмамъ, на сумму до 55,000 руб. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащая Галлерамъ вмѣстѣ съ прочими сонаслѣдниками, дача умершаго Статскаго Совѣтника Александра Галлеръ, состоящая С. Петербургской губерніи и уѣзда, 1 стана, при Петергофскомъ шоссе, возлѣ деревни Тентелевой и заключающая въ себѣ: на большомъ дворѣ дома: два деревянныхъ одноэтажныхъ, на каменномъ фундаментѣ, деревянные двухъ этажный и маленькій одноэтажный съ мезониномъ, къ нимъ службы: прачешная, баня, дворницкая, конюшни, сараи и ледникъ. Въ рощѣ за рѣкою, на лѣвой сторонѣ, гдѣ другой дворъ: два двухъ этажныхъ деревянныхъ дома; близь Петергофскаго шоссе домъ деревянный съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, конюшни, сараи, ледники, бесѣдки, оранжерея, теплица, купальня, на канавѣ и прудѣ 10 пристаней, фруктовый садъ, лугъ, роща, огородъ и прочее. Земли всего 18 дес. 330 саж. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 17,000 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 16. Сентября 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что описанная у помѣщика Полоцкаго уѣзда Людвига Бѣликовича лѣсная дача, состоящая при имѣніи его Экиманіи, заключающая въ себѣ пространства 3000 десятинъ, оцѣненная по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода въ 7400 руб. сереб., будетъ продаваться 22 Января 1858 года въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на пополненіе числящейся на Бѣликовичѣ откупной питейной недоимки по откупамъ: Галичскому 9084 руб. 77 коп. сереб. безъ процентовъ, и Дисненскому 360 руб. 38 коп. сер. съ процентами по 18 Января сего года 228 руб. 41 коп., въ пользу Костромскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія 326 руб. 82 коп. сереб. Желающіе

могутъ разсматривать бумаги, до сей публикации и продажи относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи.

Мая 25 дня 1867 года. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Helmersen nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines zwischen den Erben der weiland Dorothea von Helmersen gebornen von Jürgensonn am 1. April abgeschlossenen und am 5. April 1840 corroborirten Erbtheilungstransacts für die Summe von 120,000 Rubel Silber-Münze pfandweise bis zum 1. August 1844 und darauf durch am 3. December 1856 geschehene Corroboration dieses Erbtheilungstransacts als Kauf, modo Eigenthums-Uebertragungsact für obige Summe eigenthümlich übertragene im Pernauschen Kreise belegene Gut Neu-Woidoma sammt Appertinentien uud Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung, Besitzübertragung und Verwandlung in Kauf machen zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Neu-Woidoma haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der speciell auf dieses Gut ingrossirten und der laut oberwähnten Erbtheilungstransact in dem gedachten Gute radicirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich uud für immer präcludirt, der Erbtheilungstransact ratione des Gutes Neu-Woidoma, so wie dessen Corroboration als Kauf modo Eigenthumsübertragungsact für rechtsgültig erkannt und das Gut Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsrichter Theodor von Helmersen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, 18. Juni 1857. Nr. 2019. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Andrang der Gläubiger des gewesenen Bilderlingshofschen Arrendators russischen Edelmannes Alexander Baeckmann verfügt worden, das demselben vom Livländischen Domainenhofe an den Bilderlingshofschen Krons-Forst-Obrokstücken Nr. 1, groß 800 Quadratfaden, laut Contract vom 2. April 1848, sub Nr. 2596 und Nr. 3 und 5, groß 1600 Quadratfaden, laut Contract vom 6. März 1850, sub Nr. 1439, auf immerwährende Zeiten übertragene Erbpachtbesitzrecht sammt den auf diesen drei Obrockstücken belegenen und laut hofgerichtlicher Corroboration vom 23. Mai 1852, sub Nr. 28, dem genannten ehemaligen Bilderlingshofschen Arrendator Alexander Baeckmann zum Eigenthume zugeschriebenen zwölf Wohnhäusern sammt Appertinentien allhier bei dem Hofgerichte in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil 1, Artikel 311, Punkt 8 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 20., 21. und 22. August d. J. und in dem nöthigenfalls am 23. August d. J. abzuhaltenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß auf den dem Meistbieter contractlich mit Vorwissen und Genehmigung des Livländischen Domainenhofes zu cedirenden immerwährenden und uneingeschränkten Erbpachtbesitz der obgenannten drei Forst-Obrockstücke Nr. 1, 3 und 5 und auf die auf diesen drei Obrockstücken befindlichen zwölf Wohnhäuser sammt Nebengebäuden und Appertinentien in ungetrennter Summe in Silber-Rubeln geboten werde;
2) daß meistbietlicher Acquirent in alle laut den obangeführten immerwährenden Erbpacht-Contracten vom 2. April 1848 und 6. März 1850, sub Nris 2596 und 1439 und laut der Corroboration vom 23. Mai 1852 für den Erbpachtbesitzer und resp. Eigenthümer und dessen gerichtlich bestätigten Cessionar gesetzlich bestehende Rechte und Verpflichtungen trete, namentlich aber die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten der meistbietlichen Besitz- und Eigenthums-Uebertragung aus seinen eigenen Mitteln und ohne alle Abrechnung vom Meistbotschillinge trage;
3) daß meistbietlicher Acquirent die genannten drei Erbpachtstücke und die auf selbigen be-

findlichen sämmtlichen Wohn- und Nebengebäude sammt Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber der versteigerten drei Erbpachtstücke und der auf selbigen befindlichen Gebäude sammt Appertinentien auseinander zu setzen habe, ohne dafür eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen früheren Verwaltung dieser Grundstücke und Immobilien zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für seine Rechnung und Gefahr zu bewerkstelligenden abermaligen öffentlichen Verkaufs der meistbietlich erstandenen Erbpachtstücke und Immobilien die Kronsabgaben der gerichtlichen Uebertragung derselben sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Einweisung der acquirirten Grundstücke und Immobilien und zwar für alleinige Rechnung des Acquirenten geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung in gesetzlicher Ordnung angetragen würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber sich zu den obengezeigten Terminen allhier bei dem Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 19. Juni 1857.

Nr. 2067. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Carl Baron von Vietinghoff am 30. Mai d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Arthur von Richter am 1. April d. J. abgeschlossenen und am 13. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 44,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Weißensee ammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Weißensee sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf genanntem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Weißensee sammt Appertinentien und Inventarium dem Paul Baron von Vietinghoff erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2088. 3

Riga-Schloß, den 19. Juni 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Herr Stadt-Secretair, Collegien-Assessor Anton Petersen unter Beibringung eines mit dem Höfchen Gluhdeschen Bauern Karl Kuschke als Besitzer des zum Gute Secklershof mit Kallenhof gehörigen 9200 Quadrat-Ellen großen schatzfreien Hofeslandstückes mit allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien abgeschlossenen Kauf-Contracts, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, dem Bittsteller das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der adeligen Livländischen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf

dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Stadt-Secretair Collegien-Assessor Anton Petersen erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. Nr. 620. 3

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die an den Gebäuden dieser Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen, von welchen die Töpferarbeiten besonders vergeben werden, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zeitig vor den, dieserhalb auf den 3. Juli d. J. anberaumten Toren, zur Einsicht der Bedingungen ꝛc., sich zu melden. 2

Riga-Rathhaus, d. 20. Juni 1857. Nr. 56.

* * *

In Untersuchungssachen wider den zur Bauergemeinde des Gutes Neumocken in Kurland angeschriebenen Fritz Jannsohn wegen Verdachts der Verübung einer Brandstiftung und eines Diebstahls ist dem vorbenannten Inquisiten im vorigen Jahre ein Damensattel abgenommen, jedoch der Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden.

Demnach werden Alle, die es angeht, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an den besagten Sattel in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten binnen 6 Monaten a dato hierselbst zu Gericht anzugeben und ausführig zu machen, widrigenfalls der qu. Sattel als herrenloses Gut betrachtet und wohin gehörig übermacht werden soll. Nr. 1135.

Riga-Landgericht, den 14. Juni 1857. 1

* * *

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferung des zur Straßenbeleuchtung in Wolmar erforderlichen Leuchtgases für den Herbst und Winter 1857/58 beim Wolmarschen Cassa-Collegio torgmäßig vergeben werden soll, und werden die etwanigen Torgliebhaber hiermit aufgefordert, sich zum Torge am 29. und zum Peretorge am 31. Juli d. J. Nachmittags 4 Uhr bei genanntem Collegio zu melden, um ihren Mindestbot zu verlautbaren. Nr. 1084. 1

Wolmar-Rathhaus, den 13. Juni 1857.

Auction.

Vom Rigaschen Börsen-Comite wird desmittelst bekannt gemacht, daß die für die projectirte Saatreinigungs-Anstalt jenseits der Düna, designirt gewesenen Saat-Reinigungsmaschinen hiesiger Fabrikation nebst Roßwerk, eingetretener veränderter Umstände wegen, am 20. Juli 1857 öffentlich versteigert werden sollen.

Die Maschinen sind theilweise in der zum alten Seehospital-Gebäude in der Mitauer Vorstadt gehörigen Scheune aufgestellt und können daselbst nach vorgängiger Anzeige bei Herrn M. Drachenhauer täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in Augenschein genommen werden.

Riga, den 20. Juni 1857. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 11. Juli d. J. Mittags 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die den Erben des weiland Hydrotecten Johann Heinrich Anton Aschemoor und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Regina Dorothea Aschemoor, gebornen Stattmann gehörigen, allhier in der Stadt an der Schulen- und Klostergasse sub Pol.-Nris 89, 98 und 97 belegenen Wohnhäuser sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß kein Bot für diese Immobilien zusammen unter S.-R. 12,500 angenommen werden wird, dagegen aber jedem Meistbieter, dessen Bot sich auch zugleich als Meistbot über die von den resp. Erben unter sich stipulirte Antritts-Summe von S.-Rbl. 12,500 herausstellen sollte, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, und daß die Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlages vom Meistbieter getragen werden müssen.

Riga, den 25. Juni 1857. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

* * *

Am 11. Juli d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kais. Stadt Riga das zum Nachlaß des weiland verabschiedeten Soldaten Jahn Kemmer gehörige, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Palissadengasse sub Pol.-Nr. 251 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 25. Juni 1857. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von

der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation des zu Riga angeschriebenen David Mutzeneek.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Kaufmann Julius Milfort, Kaufmann August Heinrich Huchting, Kaufmannsfrau Johanna Junker, Preußischer Unterthan Segelmacher Robert Mischewski, 3

Meklenburgscher Unterthan Lehrer Kracht, Preußische Unterthanin Wittwe Mariane Kubern, Jacob Michael Reinhold Lindenberg, Preußische Unterthanin Kaufmanns-Wittwe Dorothea Lange, Preußischer Unterthan Michel Bendig, Oesterreichischer Unterthan Handlungs-Commis Conrad Ehrlich, Preußischer Unterthan Schauspieler Carl August Klieste, 2

Schauspielersfrau Caroline Mathilde Huvart geb. Baste nebst Sohn Emil und Tochter Coeleste, Pr. Unt. Schauspieler Carl Raphael Wedardis Wolff, Pr. Unt. Alexander Ludwig Otto, Pr. Unt. Schlosserg. Friedrich Bastian, 1

nach dem Auslande.

Semen Nikiforow Slodkewitsch, Grigor Dawidow Schipinski, Wikenti Kusmin Sakrewski, Eduard Ignatjew Chrulewitsch, Carl Heinrich Königsberger, Katerina Gawrilowa, Preide Israelowitsch Rutzkin, Anhalt-Bernburgscher Unterthan Musikus Wilhelm Leps, Timofei Iwanow Rasmossow, Landwirth Carl Theodor v. Voigt, Firsa Petrow Judin, Alexander Dmitrijew Suchanow, Anastasia Pawlowsky, Preußischer Unterthan Lehrling Friedrich Eduard Sperber, Schiffer Elias Gustav Westerberg nebst Frau, Michael Freymann, Amalie Natalie Gottliebe Treiden, Peter Gottfried Graß nebst Frau und Kindern, Moritz Eduard Herzberg, August Wilhelm Nicolai Henning, Pr. Unt. Auguste Knoblauch geb. Burbat, Friedrich Ludwig Bluhm nebst Frau, Juliana Dorothea Borkenhagen, Timofey Lukjanow, Adolph Winder, Carl Gustav Müller, Benjamin Ossschowitz Feldmann, Katriene Lawiese Hofren, Iwan Ignatjew Petkewitsch, Aron Chaimow Golosker, Wittwe Sophie Dorothea Dükert, Itzig Hirsch Friedlaender, Salomon Hermann Eduard Jansen, Johann Adolph Timm,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**